

**Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr
(SPNV) Münsterland
vom12.2007**

Aufgrund des 6 Abs. 3 der Verbandssatzung vom12.2007 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland in ihrer Sitzung am12.2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 12 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Werktage abgekürzt werden.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Mitglied die Verbandsversammlung ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 3 Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.
- (4) Die im Verbandsgebiet vertretenen Redaktionen von Presse, Funk und Fernsehen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten Mitgliedes ohne Aussprache aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 12 Kalendertage vor der Sitzung von einem der Verbandsmitglieder vorgelegt werden.

- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlußfähig ist (s. § 8 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen (s. § 8 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Zweckverbandsversammlung zu Verhandlungen über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (s. § 8 Abs. 1 Verbandssatzung).

§ 5 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (3) Die Öffentlichkeit kann bei Sitzung durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen des Zweckverbandes, eines seiner Mitglieder oder Dritter erfordern.
- (4) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Auftragsvergaben
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Vertragsangelegenheiten
 - d) Grundstücksangelegenheiten

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

§ 6 Mitteilungen und Anfragen

- (1) Der Vorsitzende und der Verbandsvorsteher können in jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen" die Verbandsversammlung über Angelegenheiten unterrichten, die für den Verband von Bedeutung sind. Die

Mitglieder der Verbandsversammlung können zu den Mitteilungen Zusatzfragen stellen.

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen in Angelegenheiten des Verbandes, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Verbandsvorsteher zu richten.
- (3) Anfragen, die später als 3 Arbeitstage vor der Sitzung oder in der Sitzung gestellt werden, brauchen in der Sitzung nur beantwortet zu werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu beantworten oder es ist eine schriftliche Antwort zu erteilen.

§ 7 Worterteilung

Dem Verbandsvorsteher ist bei Sitzungen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Auf Verlangen eines Fünftels der Verbandsversammlungsmitglieder ist er verpflichtet, vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (4) Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Punkte oder Anträge dürfen frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder stillschweigende Zustimmung.
- (2) Geheim oder namentlich wird abgestimmt oder wenn 1/5 der Verbandsversammlungsmitglieder dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Verbandsvorsteher darauf aufmerksam macht, dass dem Verband infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.
- (4) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Verbandsversammlungsmitgliedes muß die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muß sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenenthaltung ist insbesondere gegeben.
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden durch mindestens zwei Verbandsversammlungsmitglieder verschiedener Mitglieder ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitteilen.
- (4) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung gezogen.

§ 12 Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung finden auf Sitzungen von Ausschüssen und Beiräten entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, bei Ausschüssen und beim Beirat der jeweilige Vorsitzende, wie zu verfahren ist.....

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Verbandsversammlung am 01.01.2008 in Kraft.